

Regelung des Verkehrs mit Hafer und Gerste aus dem Erntejahr 1915.

Der Senat verordnet auf Grund § 24 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 und auf Grund § 39 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 was folgt:

§ 1. Im Hamburgischen Staatsgebiete werden drei Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer und über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 gebildet, von denen der erste das Stadtgebiet, der zweite die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf, der dritte das Amt Nibebüttel umfaßt.

§ 2. Die Obliegenheiten des Kommunalverbandes werden im Stadtgebiete von der Finanzdeputation wahrgenommen, ausgenommen in den Fällen des § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer und § 33 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915, in welchen die Kommission für Kriegsverforgung den Kommunalverband zu vertreten hat. Die Wahrnehmung der Geschäfte der Kommunalverbände liegt im Gebiete der Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf den Landherren, im Amte Nibebüttel dem Amtsverwalter ob.

§ 3. Zuständige Behörde im Sinne der vorerwähnten Bundesratsverordnungen vom 28. Juni d. J. ist im Stadtgebiete die Finanzdeputation, im Gebiete der Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf die Landherrenschaft, im Amte Nibebüttel der Amtsverwalter. Diese Behörden sind zugleich ermächtigt, Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens zu erlassen. Die in den Bundesratsverordnungen dem Gemeindevorstände zugewiesenen Obliegenheiten werden im Stadtgebiet von der Finanzdeputation, im Landgebiete von den Gemeindevorständen wahrgenommen. In den Fällen der §§ 8, 14 und 22 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Hafer und der §§ 9, 17, 34, 35 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 werden die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde von der Senatskommission für den Verkehr mit Nahrungsmitteln ausgeübt. Im übrigen gilt als höhere Verwaltungsbehörde im Stadtgebiete die Finanzdeputation, im Landgebiete die Landherrenschaft. Die Landherrenschaft Nibebüttel ist ermächtigt, Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde dem Amtsverwalter zu übertragen.